

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

lungshaus und dergleichen; c) Christenlehrzeugnisse; d) Religionszeugnisse für Brautleute; e) Zeugnisse über die Anmeldung des Ueberrittes von einem christlichen Glaubensbekenntnisse zu einem anderen; f) Impfzeugnisse; g) Zeugnisse über die erfüllte Verbindlichkeit zur Lesung von Messen behufs Erhalt des hierfür gewidmeten Vertrages; h) die in die Wander- oder Dienstbücher eingetragenen Dienst- und Verhaltenszeugnisse; i) ärztliche Zeugnisse zur Rechtfertigung des Ausbleibens der Schüler aus dem Unterrichte der Volks- und Bürgerschulen, insoweit zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht; j) Zeugnisse in Angelegenheit der Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter.

Zollverfahren:

A. Eingaben, und zwar:

1. um Ein- und Ausfuhrbewilligung:

a) für Ansuchen, die Postpakete betreffen, für jedes Postpaket und von jedem Bogen 50 g.

b) sonst von jedem Bogen 3 S.

2. Um Durchfuhrbewilligung vom ersten Bogen 1 S 50 g;

3. im übrigen:

a) Refurse: bis 10 S von jedem Bogen 25 g; über 10 S von jedem Bogen 50 g;

b) wenn sonst eine gesetzliche Begünstigung in Anspruch genommen wird, stempelfrei;

c) wenn es sich um eine Ausnahme handelt oder um etwas, wozu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, von jedem Bogen 1 S;

d) Anfragen um eine verbindliche Taxiauskunft von jedem Bogen 1 S.

B. Empfangsbestätigungen über die Zahlung von Zollgebühren und Zollsicherstellungen stempelfrei; Duplikate zollamtlicher Bestätigungen von jedem Bogen 1 S.

III. Verbrauchsstempel für Spielkarten.

Für ein Kartenspiel bis 36 Blätter 50 g, über 36 Blätter 1 S; für lackierte oder waschbare Karten das Doppelte, das ist bis 36 Blätter 1 S, über 36 Blätter 2 S.

Dieser doppelten Stempelgebühr unterliegen auch gewöhnliche (nicht lackierte oder nicht waschbare) Spielkarten dann, wenn ihre Ränder einschließlich der Umrahmungslinie der Kartenbilder auf zwei gegenüberliegenden Seiten zusammen mehr als 8 mm breit sind. Bei mehrfacher Umrahmung der Kartenbilder ist die Breite des Randes bis einschließlich der innersten Linie zu messen. Auf sogenannte Gustierpoints, welche auf den Rändern einiger Kartengattungen angebracht zu werden pflegen, ist bei Messung der Randbreite keine Rücksicht zu nehmen.

Die am 1. September 1926 bei den Spielkartenerzeugern und bei den Spielkartengeschleifern vorhandenen Vorräte an nach den

bisherigen Vorschriften gestempelten Kartenspielen, dann die am gedachten Tage bei den Inhabern von Gasthöfen, Gasthäusern, Kaffeehäusern und sonstigen Beherbergungs- oder Verköstigungsunternehmungen, ferner bei den Vereinen, Klubs und sonstigen Personenvereinigungen, in deren Räumen der Gebrauch von Spielkarten regelmäßig stattfindet, endlich bei Privatpersonen vorhandenen, in amtlich verschlossenen Umschlägen befindlichen Vorräte an nach den bisherigen Vorschriften gestempelten Kartenspielen sind zur Nachstempelung zu überreichen, und zwar von den Spielkartenerzeugern bis 10., sonst bis 25. September 1926, jedoch von Privatpersonen nur dann, wenn dieselben mehr als fünf Kartenspiele der obbezeichneten Art besitzen. Gleichzeitig ist der für die Nachstempelung zu entrichtende Gebührentbetrag zu erlegen, insofern nicht bei Spielkartenerzeugern eine Vorgung platzgreift.

Die Post- und Telegraphengebühren entfallen im diesjährigen Kalender, da neue Erhöhungen eintreten dürften, welche noch nicht abgeschlossen sind.

Verlag Katholischer Preßverein in Vinz a. d. D.

Christliche Schul- und Vereinsbühne

Sammlung von Theaterstücken für Schulen, Institute, Vereine und Dilettantenbühnen.

Christlich-deutsche Volksbühne

Neue Sammlung volkstümlicher Theaterstück.

Diese Sammlungen enthalten zirka 180 Nummern köstlicher Lustspiele, prächtiger Schauspiele u. Besonders für Jugendvereine und Kongregationen geeignet.

Auswahlendung steht auf Wunsch zur Verfügung!